

Vorteile und Wirkung

Ombudspersonen in Einrichtungen

- agieren als neutrale Vermittlung zwischen Bewohnerschaft, Angehörigen und den Einrichtungen,
- helfen Konflikte zu vermeiden oder zu klären,
- können Vorschläge für die Gestaltung des Tages und das gemeinschaftliche Leben in der Einrichtung machen,
- haben positive Effekte für die Außendarstellung der Einrichtungen als offene, transparente und bewohnerorientierte Häuser.

Ombudspersonen in Kommunen

- stärken die lokale Daseinsvorsorge und leisten einen wichtigen Beitrag zur Einbindung der Einrichtung in die örtliche Gemeinschaft,
- ergänzen die bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Aktivitäten in der Kommune,
- fördern Beteiligung und Teilhabe.



Die Benennung von Ombudspersonen erfolgt durch die kreisfreie Stadt, die amtsfreie Gemeinde oder das Amt. Berücksichtigt werden dabei ehrenamtlich engagierte Personen und Organisationen, insbesondere Senioren- und Behindertenbeiräte, sowie Vorschläge des Bewohnerschaftsrates. Häufig haben spätere Ombudspersonen bereits persönlichen Kontakt zu der Einrichtung.

Ombudspersonen in Einrichtungen und Wohnformen der Pflege und der Eingliederungshilfe



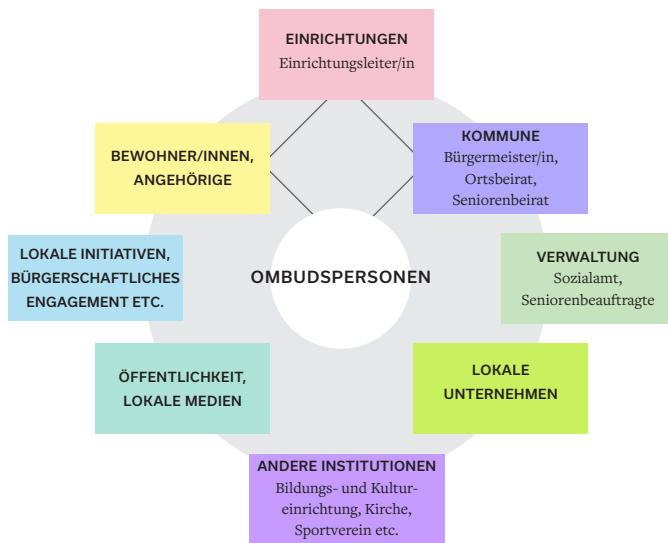
gefördert durch
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

Ombudspersonen sind unabhängige, ehrenamtlich tätige Personen, die sich für die Teilhabe von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen und Wohnformen im Gemeinwesen einsetzen.

Die rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit sind im Brandenburger Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) geregelt.

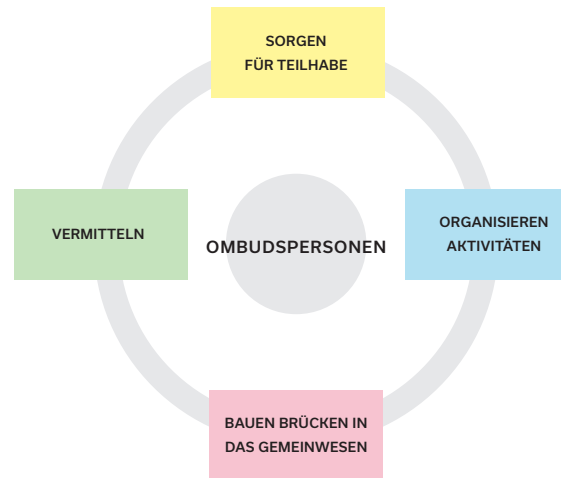
Ombudspersonen üben keine Kontrollfunktion aus, sondern ihre Aufgaben sind:

- die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu fördern,
- den Bewohnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.



Ihr *Wirkungsfeld* umfasst zudem

- das Miteinander zwischen dem Stadtteil, der Gemeinde und der Einrichtung zu pflegen, auch unter Hinzuziehung weiterer Unterstützerinnen und Unterstützer, z.B. von Vereinen,
- den vertrauensvollen Kontakt zwischen Einrichtung und Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung zu halten,
- Wünsche, Ideen und Anregungen aufzugreifen, weiterzuleiten und zu vermitteln.



Ombudspersonen können die Interessen und Anregungen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen aufnehmen, indem sie beispielsweise

- ihre Teilnahme an Aktivitäten, wie zum Beispiel bei Veranstaltungen in der Gemeinde, erleichtern,
- Ausflüge und Veranstaltungen für die Bewohnerinnen und Bewohner organisieren,
- Kontakte zu anderen Einrichtungen knüpfen, zum Beispiel zu Schulen, Kitas, Kirchengemeinden oder Kultureinrichtungen,
- die Teilhabe bei der Planung von Verkehrswegen oder der Veränderung von Leistungen der Stadtverwaltung ermöglichen,
- über aktuelle Entwicklungen in der Gemeinde informieren und sich bei der Gestaltung eines „sorgenden“ kommunalen Umfeldes einbringen,
- die Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen fördern.

Sie benötigen weitere Informationen zum Thema Ombudspersonen ?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
im Land Brandenburg
Referat 23: Seniorenpolitik, Pflege, Heimrecht, Altenpflegeberufe

Postfach 60 11 63
14411 Potsdam
T. 0331 866 523 8
E. postfach@masgf.brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
T. 0331 743 510
E. mail@stgb-brandenburg.de

Herausgeber:

tamen.
Entwicklungsbüro Arbeit und Umwelt GmbH

Feurigstraße 54 A
10827 Berlin
T. 030 787 942 0
E. mailbox@tamen.de

Auflage: 1.500 Exemplare
Juni 2018